

Blitzlicht

Sonderausgabe I / 2010 - Jahressteuergesetz 2010

Fritz Scheck Steuerberater

Zugspitzstraße 33
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon : 08821/9669 200

Telefax : 08821/9669 210

E-mail: sekretariat@stb-scheck.de

Internet: www.stb-scheck.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe des Jahres 2010 hat sich (wieder einmal) in vielen Bereichen des Steuerrechts fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Das Jahressteuergesetz 2010 greift diesen Bedarf auf und ergänzt ihn um weitere zwischenzeitlich erforderlich gewordene steuerrechtliche Maßnahmen. Das Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundene Einzelmaßnahmen.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Scheck
Steuerberater

Unternehmer

Abschreibungsvolumen nach Einlage

Bei Wirtschaftsgütern, die nach Verwendung zur Einkunftserzielung im Privatvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt wurden, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen wurden, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung vom Einlagewert.

Gesetzliche Regelung der Theorie der finalen Betriebsaufgabe

Nachdem der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Theorie der finalen Betriebsaufgabe aufgegeben hat, wird gesetzlich geregelt, dass ein Unternehmer, der seinen bisher im Inland ansässigen Betrieb vollständig in einen ausländischen Staat verlegt und von dort aus fortführt, die im Betriebsvermögen angesammelten stillen Reserven sofort aufdecken und versteuern muss. Die neue Regelung gilt rückwirkend.

Zusätzlich wurde eine Möglichkeit geschaffen, bei Verlegung des Betriebs in einen anderen EU- oder EWR-Staat die auf den Aufgabegewinn und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn festgesetzte Steuer auf Antrag zinslos in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Diese Regelung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist Verzicht auf Erwerbsschwelle

Für Unternehmer, die nur den Vorsteuerabzug ausschließende steuerfreie Umsätze ausführen, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte, die die Durchschnittsatzbesteuerung anwenden, und juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die einen Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, gilt zukünftig die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferanten als Verzicht auf die Erwerbsschwelle. Der Erwerber muss den Umsatz versteuern. Der Verzicht bindet den Erwerber wie bisher für zwei Jahre.

Abschaffung des „Seeling-Modells“

Zukünftig können Vorsteuern, die auf die private Nutzung des Grundstücks entfallen, nicht mehr abgezogen werden. Dem Vorsteuerauschluss unterliegen auch die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks, z. B. Gebäude, nicht aber Gegenstände, die keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind (z. B. Photovoltaikanlage). Für eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge kommen nur solche in Betracht, die sowohl mit der unternehmerischen Nutzung als auch mit der privaten Nutzung des Grundstücks zusammenhängen. Der Vorsteuerauschluss betrifft nicht die grundsätzliche Zuordnung zum Unternehmensvermögen.

Da zukünftig der Vorsteuerabzug für die privat genutzten Grundsteuerteile ausgeschlossen ist, entfällt die Notwendigkeit, die Privatnutzung zu versteuern.

Die Änderungen gelten nicht für Grundstücke, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist.

Änderungen beim Ort der Dienstleistung

Bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen einschließlich der Leistungen der Veranstalter, sowie bei damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, wird künftig unterschieden: Bei Leistungen an Nichtunternehmer bleibt der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung entscheidend. Bei Leistungen an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich und diesen gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristi-

sche Personen, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, richtet sich der Leistungs-ort grundsätzlich nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers, wenn die Leistung tatsächlich an diese erbracht wird. Ausgenommen sind Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wenn diese an einen Unternehmer oder an eine gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, erbracht werden: Die Leistungen werden am Ort der Veranstaltung besteuert.

Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, gelten Güterbeförderungsleistungen, im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung stehende Leistungen wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Arbeiten an und Begutachtungen von beweglichen körperlichen Gegenständen oder Reisevorleistungen an einen Unternehmer oder eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, als im Drittlandsgebiet ausgeführt, wenn die Leistung tatsächlich im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet wird.

Gleiches gilt für Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation.

Gesetzliche Pflichten für Einführen

Die Einfuhr von Gegenständen ist steuerfrei, wenn der Gegenstand anschließend unmittelbar in einen anderen Mitgliedstaat steuerfrei an einen Steuerpflichtigen verbracht wird. Künftig muss der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einfuhr seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitteilen und nachweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind.

Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen. Welche Gegenstände im Einzelnen erfasst sind, erläutert eine neue Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird außerdem erweitert auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen durch Subunternehmer. Unter die genannten Umsätze fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung.

Verpflichtende elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Ab 2011 wird die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtend.

Das Finanzamt kann gestatten, die Erklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben: Zum Beispiel, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen, oder der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat.

Durchbrechung des Steuergeheimnisses bei Geldwäscherechtsverstoßen

Zukünftig dürfen die Finanzämter den zuständigen Verwaltungsbehörden Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit nach dem Geldwäschegesetz schließen lassen, mitteilen. Die weitere Durchbrechung des Steuergeheimnisses wird auf diejenigen Geldwäschegesetz-Verpflichteten beschränkt, die nach den bisherigen Erfahrungen besonders betroffen sind. Das sind Treuhänder, Immobilienmakler, Spielbanken und gewerbliche Händler (Groß- und Einzelhandel).

Neue Ordnungswidrigkeit: Verletzung der Pflicht zur Aufzeichnung des Warenausgangs

Gewerbliche Unternehmer und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, sind zum Führen gesonderter Aufzeichnungen für den Warenausgang verpflichtet. Wird künftig eine solche geforderte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt, kann das Finanzamt dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € ahnden.

Kapitalgesellschaften

Übergang Anrechnungs- zu Halbeinkünfteverfahren: Keine Umgliederung mehr

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2009 entschieden, dass die Übergangsregelungen vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind, soweit sie Körperschaftsteuer-Minderungspotenzial entfallen lassen. Daher wird rückwirkend auf die Umgliederung durch Erhöhung des belasteten EK und Verringerung des unbelasteten EK verzichtet und es gibt eine Verrechnung: Das positive EK 45 mindert in Höhe von 5/22 seines Bestands ein positives EK 02 bis zu dessen Verbrauch. Das EK 40 erhöht sich um 27/5 des EK-02-Minderungsbetrags. Der beim EK 02 abgezogene Betrag erhöht das EK 45, der beim EK 40 hinzugerechnete Betrag vermindert das EK 45.

Die Neuregelung gilt für alle nicht bestandskräftigen Fälle.

Halb-/Teilabzugsverbot bei Liquidationsverlusten

Nach Entscheidungen des Bundesfinanzhofs gilt das Halb-/Teilabzugsverbot nicht, wenn die entsprechenden Beteiligungseinkünfte fehlen. Dementsprechend können Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungskosten oder

Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht nur begrenzt, sondern in voller Höhe geltend gemacht werden, sofern der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat.

Auf die durch diese Rechtsprechung zu erwartenden Steuerminder-einnahmen reagiert der Gesetzgeber mit einer Klarstellung: Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 reicht für die Anwendung des Halb-/Teilabzugsverbot die Absicht zur Erzielung von Einnahmen aus.

Arbeitnehmer

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Gemeinden stellen letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten aus. Zukünftig werden die Lohnsteuerkarten durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt, die der Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung abzurufen hat. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Steuerpflichtigen die notwendigen Daten unter Angabe der Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für den Lohnsteuerabzug ab 2012 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 2011 behält die Lohnsteuerkarte 2010 mit allen Eintragungen ihre Gültigkeit. Für alle Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die ab dem Kalenderjahr 2011 Gültigkeit erlangen, ist nicht mehr die Gemeinde, sondern das Finanzamt zuständig.

Bagatellgrenze für Pflichtveranlagung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird trotz Eintrag eines Freibetrags auf eine Veranlagung verzichtet, wenn keine Einkommensteuerschuld entsteht. Dies gilt für alle Arbeitnehmer, die lediglich Arbeitslohn bis 10.200 € (Ehegatten 19.400 €) erzielt haben.

Kapitalanleger

Änderungen bei Kapitaleinkünften

■ Änderungen bei der Höhe der Kapitalerträge oder der zu erhebenden Kapitalertragsteuer wirken sich materiell-rechtlich erst in dem Kalenderjahr aus, in dem das Kreditinstitut die Änderungen vornimmt. Mit dieser Regelung, die erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist, soll eine Vielzahl ansonsten notwendiger Folgekorrekturen vermieden werden.

■ Die bislang auf Auslandsbeteiligungen beschränkte Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge nicht als Geldzahlungen, sondern in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen, wird auf Inlandsbeteiligungen ausgeweitet.

■ Schon nach bisheriger Rechtslage wirkt sich bei Andienungsrechten, bei denen statt Rückgabe des Nominalbetrags Aktien oder andere Wertpapiere an den Inhaber der Anleihe geleistet werden, die Übertragung der Aktien nicht steuerlich aus. Nunmehr wird der Anwendungsbereich insbesondere auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, sofern die Regelungen zur Abgeltungsteuer bei ihnen Anwendung finden, ausgeweitet.

■ Bei Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, kann die Einkommensteuer in vergleichbaren Fällen ebenso teilweise vorläufig festgesetzt werden wie bei Einkünften, die bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigt werden. Diese Änderung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen.

■ Freistellungsaufträge, die ab dem 01.01.2011 gestellt werden, müssen die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge angeben. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepartnern ist auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitzuteilen.

■ Die Datenmitteilungen der Kreditinstitute an das Bundeszentralamt für Steuern müssen zukünftig bis zum 1. März des Folgejahres erfolgen und auch die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen enthalten. Zukünftig

sind auch die Kapitalerträge mitzuteilen, die aufgrund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person vom Steuerabzug freigestellt worden sind oder bei denen bereits gezahlte Kapitalertragsteuer erstattet wurde.

■ Der Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, wird ausgeschlossen.

■ Bei der Günstigerprüfung im Rahmen der Abgeltungsteuer wird ab dem Veranlagungszeitraum 2011 nicht allein auf die festgesetzte Einkommensteuer, sondern auf die gesamte Steuerbelastung einschließlich Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag) abgestellt.

Alle Steuerpflichtigen

Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Versorgungsausgleichszahlungen

Künftig können Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs auch als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.

Außerdem sind nun auch Ausgleichszahlungen in Form von Kapitalzahlungen begünstigt. Hierbei wird es sich meist um betriebliche Anrechte handeln, die eine (Teil-)Kapitalisierung vorsehen, oder aber um Anrechte aus Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, soweit eine Teil-Kapitalisierung vereinbart ist.

Auf Antrag können Leibrenten mit dem Ertragsanteil besteuert werden, soweit sie auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, die oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (Öffnungsklausel). Für den entsprechenden Nachweis gibt es

ab 2011 ein entsprechendes Auskunftsrecht gegen den Versorgungsträger.

Außerdem wird klargestellt, dass Einkünfte aus Versorgungsleistungen und aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs unabhängig davon sonstige Einkünfte sind, dass sich der Abzug dieser Leistungen als Sonderausgaben ausgewirkt hat. Andererseits kommt eine Besteuerung nur insoweit in Betracht, als die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Zahlungsverpflichteten gegeben sind.

Bei der Besteuerung von Leistungen aus Altersversorgungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen erfolgt die Abgrenzung geförderter und nicht geförderter Beträge bei interner Teilung beim Ausgleichsberechtigten mit dem Verteilungsschlüssel, wie sie nur auf die Ehezeit bezogen beim Ausgleichspflichtigen im Zeitpunkt der Übertragung erfolgt wäre, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte. Der Verteilungsschlüssel ist auch auf die Erträge und Wertsteigerungen aus den übertragenen Anrechten anzuwenden.

Gesonderte Feststellung des Verlustvortrags

Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags werden die Besteuerungsgrundlagen grundsätzlich nur noch in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie bei der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt worden sind. Diese Klarstellung des Gesetzgebers gilt erstmals für Verluste, für die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird. Eine entsprechende Regelung wurde in das Gewerbesteuergesetz aufgenommen.

Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar

Die Veräußerung von Gebrauchsgütern, die ab dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 erworben werden, innerhalb der Haltefrist von einem Jahr ist nicht steuerbar. Dies

hat der Gesetzgeber als Reaktion auf ein anders lautendes, zur bisherigen Rechtslage ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs klargestellt.

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei öffentlicher Förderung

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gilt zukünftig nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Änderung gilt erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach 2010 erbracht worden sind.

Änderungen bei Riester

Bei Verwendung des Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag für eine selbstgenutzte Wohnung sind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 Änderungen insbesondere im Fall der Scheidung, der Aufgabe der Selbstnutzung, des Todes des Zulageberechtigten und einer nicht wohnungswirtschaftlichen und damit schädlichen Verwendung des Darlehens eingeführt worden.

Häusliches Arbeitszimmer

Steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wird wieder ein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu 1.250 € der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen. Diese Änderung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in allen noch offenen Fällen.

Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Zinsen, die das Finanzamt an Steuerpflichtige etwa wegen verspäteter Einkommensteuererstattungen zahlt (sog. Erstattungszinsen), sind steuerpflichtig. Dies hat der Gesetzgeber nach einer anderslautenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur bisherigen Rechtslage ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Nachzahlungszinsen,

die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen, können allerdings weiterhin nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Gleichstellung von Lebenspartnern bei Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer

Lebenspartner werden wie Ehegatten der Steuerklasse I zugeordnet. Wurde die Lebenspartnerschaft aufgehoben, gilt für den ehemaligen Lebenspartner die Steuerklasse II. Lebenspartner erhalten unverändert den gleichen Freibetrag wie Ehegatten. Die Änderungen gelten für Erwerbe, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung der Gesetzesänderung entsteht.

Überlebende Lebenspartner können ein Grundstück aus dem Nachlass steuerfrei erwerben. Grundstückserwerbe unter Lebenspartnern sind grunderwerbsteuerfrei. Grundstückserwerbe durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind grunderwerbsteuerfrei. Lebenspartner werden den Ehegatten der begünstigten Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichgestellt. Die geänderten Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes sind erstmals auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

Impressum

Herausgeber und Druck: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion: Deutsches Steuerberaterinstitut e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.